

3.1. Zur Notwendigkeit der Vorbereitung auf Vernehmungen von IM unter vernehmungstaktischer Sicht

Die Erlangung und Erhaltung der Bereitschaft des straftatverdächtigen IM zu wahren Aussagen steht im Mittelpunkt des vernehmungstaktischen Vorgehens in der Vernehmung. Dieser Prozeß ist vom Untersuchungsführer aktiv, unter Berücksichtigung aller wirkenden Umstände und Wahrung der Objektivität und Gesetzlichkeit, zu gestalten. In die Überlegungen zur Gestaltung der Vernehmungstaktik sind die Individualität des straftatverdächtigen IM, die Straftat und ihre Umstände, die konkrete Beweislage, die Art des Bekanntwerdens der Straftat, sowie mit der Straftat und/oder dem Verdächtigen im Zusammenhang stehende politisch-operative Aspekte, wie die Gewährleistung der inneren Sicherheit im IM-Netz und die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung, einzubeziehen.

Dem Tätigwerden des Untersuchungsorgans geht entweder eine operative Bearbeitung gemäß Richtlinie 1/76 des Ministers für Staatssicherheit voraus, oder es erfolgte eine Übernahme der Bearbeitung des Verdächtigen von einem der anderen Untersuchungsorgane der DDR bzw. aus dem sozialistischen Ausland. Weitere Möglichkeiten können die Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 92, Ziffer 1 bis 8 Strafprozeßordnung sein, die Festnahme auf frischer Tat sowie die Verhaftung auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls. In der Praxis der Hauptabteilung IX/5 überwiegt, daß der straftatverdächtige IM, nach Bekanntwerden von Informationen, die mit Wahrscheinlichkeit die Verletzung eines konkreten Straftatbestandes oder seiner Unehrllichkeit in der inoffiziellen Zusammenarbeit durch ihn begründen, einer operativen Befragung oder einer solchen nach Paragraph 95 (2) Strafprozeßordnung unterzogen wird.